

I. Bekanntmachung

Betriebsatzung für den Wasserver- und -entsorgungsbetrieb der Gemeinde Rellingen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. 2003 S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 566) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 15. Dezember 2017 (GVOBl Schl.-H. 2017, S 558), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2021 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1 Aufgabe des Eigenbetriebes

1. Der Wasserver- und -entsorgungsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Rellingen.
2. Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 - a. die Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rellingen mit Trink- und Gebrauchswasser und
 - b. die Entsorgung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) von den Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Rellingen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserver- und -entsorgungsbetrieb der Gemeinde Rellingen“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 380 000 €.

§ 4 Werkleiterin / Werkleiter

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt. Werkleiterin / Werkleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
2. Für die Vertretung der Werkleiterin / des Werkleiters im Verhinderungsfall gilt § 57 e Abs. 1 GO entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Werkleiterin / des Werkleiters

1. Die Werkleiterin / der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten ist. Sie / er ist für die Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin / der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin / dem Werkleiter. Dazu gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur

Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleiterin / der Werkleiter hat auf eine Gebührengestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik zu führen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleiterin / der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.
2. Die Werkleiterin / der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer / seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Fall der Verhinderungsververtretung nach § 4 Nr. 2 mit dem Zusatz „In Vertretung“.
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleiterin / des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin / des Werkleiters, ist nach § 51 GO zu verfahren.

§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
2. Der Umfang des Entscheidungsrechts der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bemisst sich nach dem Umfang ihres / seines Entscheidungsrechts in gemeindlichen Angelegenheiten.

§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 9 Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 04. Juli 2017 außer Kraft.

Rellingen, den 04. Oktober 2021

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe
L.S.

Marc Trampe

II.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Rellingen, den 04. Oktober 2021

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe

Marc Trampe